

### **Verantwortlichkeit des Verladers bei der Ladungssicherung durch das OLG Celle bestätigt**

Das Oberlandesgericht Celle hat in einem Beschluss vom 28.02.2007 die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Verladers für die Ladungssicherung festgeschrieben. Damit ist die Position, die der BGL in seinem Merkblatt zur Verantwortlichkeit bei der Ladungssicherung eingenommen hat, in vollem Umfang bestätigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberlandesgericht Celle hat in Beschluss vom 28.02.2007 die Verantwortlichkeit des Verladers für die Ladungssicherung eindeutig festgeschrieben. Es bestätigte einen Bußgeldbescheid gegen den Geschäftsführer eines Stahlwerks, der dort für den Bereich der Ladungssicherung zuständig ist, zu einer Geldbuße von 50 € wegen Unterlassens einer Aufsichtsmaßnahme, die erforderlich ist, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des Inhabers zu verhindern. Zu den Pflichten des Verladers gehört danach auch die Pflicht zur Ladungssicherung.

In dem Fall hatte ein LKW mit einer unzureichend gesicherten Ladung Stahl das Werksgelände verlassen, ohne dass das Personal des Verladers dagegen eingeschritten ist.

In Nr. 1 der Begründung wird kategorisch festgestellt, dass die Pflicht zur Sicherung der Ladung eines Kraftfahrzeugs gem. § 22 StVO neben dem Fahrer und dem Halter auch jede andere für die Ladung eines Fahrzeugs verantwortliche Person trifft. Aus der Tatsache, dass § 22 StVO den Adressatenkreis offen lässt, folgt, dass die Verpflichtung aus § 22 alle Personen trifft, die mit dem Ladevorgang befasst sind. Dazu gehört auch der Versender des Ladeguts. Den Einwand des Betroffenen, er habe als Versender keinen Einfluss auf den Spediteur und seinen Fahrer lässt das Gericht nicht gelten. Nur wenn sich der Fahrer über seine Verpflichtungen aus § 22 StVO hinwegsetze und sich dabei auch dem Einfluss des Versenders entziehe, dürfte den Versender „jedenfalls in aller Regel“ keinen Schuldvorwurf einer Ordnungswidrigkeit treffen.

Als Geschäftsführer der Stahlwerke sei der Betroffene nicht selbst für die Verladung zuständig gewesen, sondern vielmehr zuständig für die betriebliche Organisation im Zusammenhang mit der Verladetätigkeit. In dieser Funktion habe er die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen für die Kontrolle der Verladungen unterlassen. Wegen der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen sei der im amtsgerichtlichen Urteil festgestellte Verstoß gegen § 22 StVO erfolgt. Daher habe sich der Betroffene wegen unterlassener Aufsichtsmaßnahme gem. § 130 OWiG ordnungswidrig verhalten.

Der als Anlage beigefügte Beschluss des Oberlandesgerichts Celle ist die erste obergerichtliche Entscheidung seit der berühmten Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart aus dem Jahr 1987. Damit kann von einer gefestigten Rechtsprechung ausgegangen werden, die die Pflicht des Verladers zur Aufsicht über die Ladungssicherung festschreibt und auch die Geschäftsleitung der Verloaderbetriebe über §130 OWiG in die Verantwortung nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR  
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.  
i.V.

Dr. Schindler

[Anlage]